

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	IV/025/2020/II-20
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	02.06.2020	
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus	öffentlich	25.06.2020	
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	16.06.2020	

Titel:

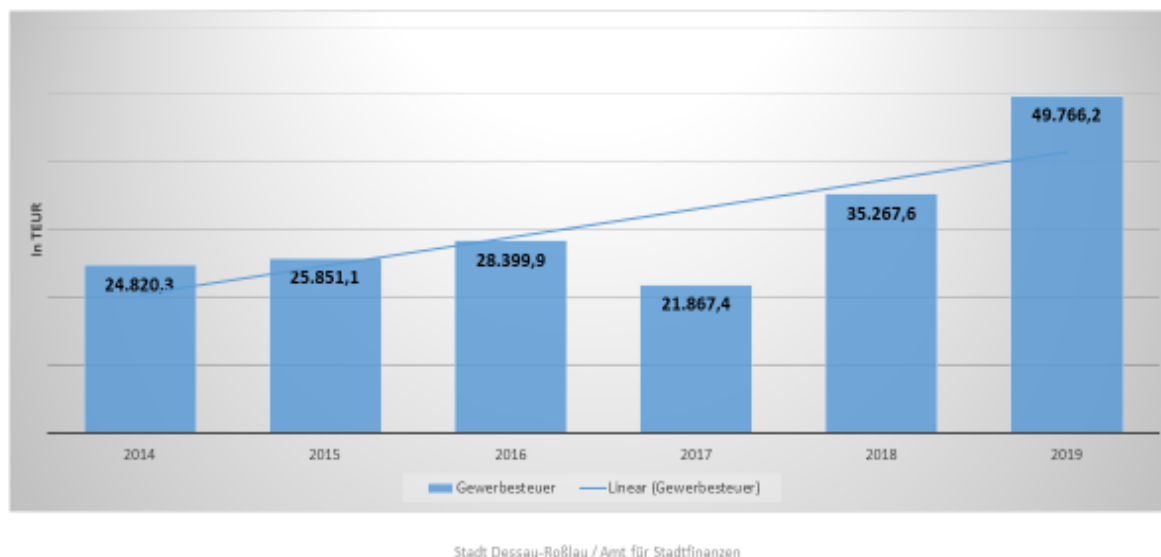
Prüfauftrag Nr. 50 - Gewerbesteuerhebesätze

Information:

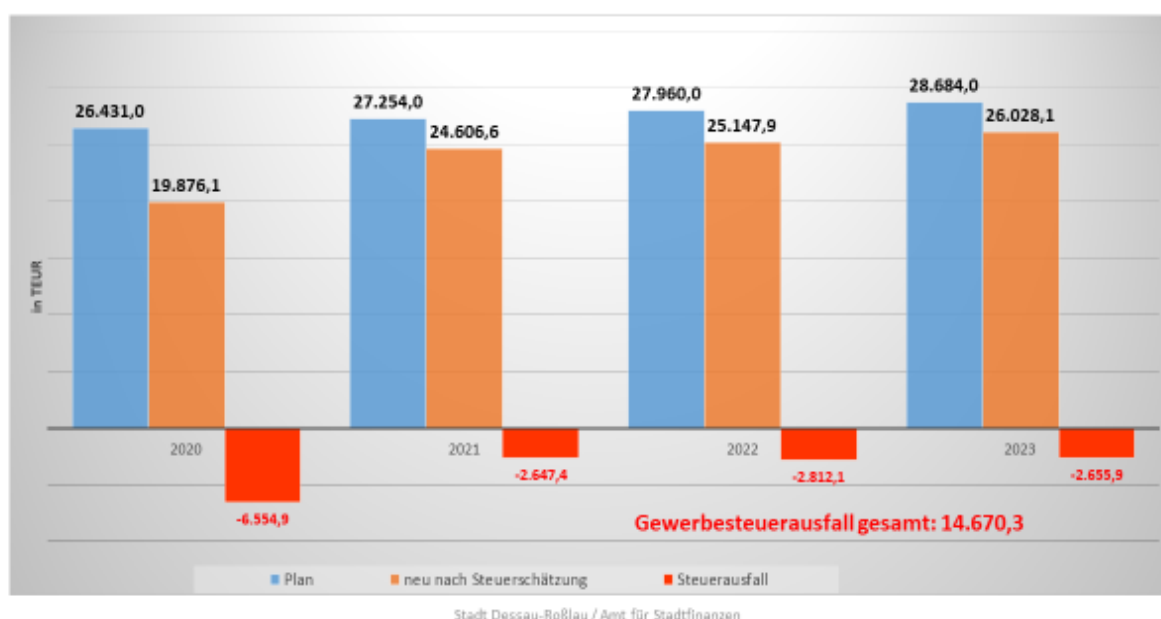
Die aktuellen Hebesätze betragen 2019 für die Gewerbesteuer 450 %. Zusammenstellung der Auswirkungen der Verteilung der Zuweisungen im FAG und Modellrechnung für eine Senkung der Gewerbesteuer um 10 Prozentpunkte einmalig oder schrittweise verteilt auf 5 Jahre sowie für Hebesätze von 420 %, 400%, 380 % und 350 %. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass in Anbetracht von Mindererträgen in Höhe von jährlich 600 TEUR bei einer Senkung um 10 Prozentpunkte ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von 2.400 TEUR entsteht.

1. Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens der Stadt Dessau-Roßlau

Gewerbesteueraufkommen 2014 bis 2019



Gewerbsteuerentwicklung 2020 bis 2023



2. Berechnung der Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen bei verschiedenen Hebesätzen

Auf der Grundlage der oben ausgewiesenen jährlich unterschiedlichen Gewerbesteueraufkommen der Stadt Dessau-Roßlau wird mit einem durchschnittlichen Mittelwert an jährlichem Aufkommen in Höhe von 30.000.000,00 EUR gerechnet.

Auf dieser Grundlage ergibt sich bei einer Reduzierung des Hebesatzes folgendes:

Hebesatz	Gewerbesteueraufkommen	Mindererträge zu 30.000.000,00 €
440%	29.333.333,33 €	666.666,67 €
420%	28.000.000,00 €	2.000.000,00 €
400%	26.666.666,67 €	3.333.333,33 €
380%	25.333.333,33 €	4.666.666,67 €
350%	23.333.333,33 €	6.666.666,67 €

Bei einer schrittweisen Senkung um 10 Prozentpunkten verteilt auf 5 Jahre ergibt sich folgendes:

Jahr der Senkung	Hebesatz	Gewerbesteueraufkommen	Mindererträge zu 30.000.000,00 €
1. Jahr	448%	29.866.666,67 €	133.333,33 €
2. Jahr	446%	29.733.333,33 €	266.666,67 €
3. Jahr	444%	29.600.000,00 €	400.000,00 €
4. Jahr	442%	29.466.666,67 €	533.333,33 €
5. Jahr	440%	29.333.333,33 €	666.666,67 €

Somit ergeben sich in Summe über 5 Jahre Mindereinnahmen von insgesamt 2.000.000,00 €.

3. Auswirkungen aus der Veränderung des Hebesatzes für die Unternehmen

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist nach § 6 GewStG der Gewerbeertrag. Dieser wird nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftssteuergesetzes vom zuständigen Finanzamt ermittelt und festgesetzt.

Nach § 11 Abs. 1 GewStG ist bei der Berechnung der Gewerbesteuer von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser Steuermessbetrag wird unter Anwendung der Steuermesszahl von 3,5 Prozent vom Finanzamt ermittelt und festgesetzt und bildet die Grundlage für die Erhebung der GewSt durch die Kommune.

Bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften, hat das Finanzamt nach § 11 Abs. Nr. 1 GewStG einen Freibetrag von 24.500,00 € zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Kapitalgesellschaften. Aus diesem Grund findet die anliegende Berechnung für Einzelunternehmen und GmbH gesondert statt.

Einzelunternehmen

Gewinn, GewSt-Berechnung berücksichtigt Freibetrag von 24.500,00 € in
EUR

Hebesatz %	24.500	50.000	100.000	250.000	500.000	1.000.000	10.000.000
450	0 €	3.861	11.889	35.514	74.889	153.639	1.571.139
440	0 €	3.775	11.624	34.724	73.224	150.224	1.536.224
420	0 €	3.603	11.096	33.146	69.896	143.396	1.466.396
400	0 €	3.432	10.568	31.568	66.568	136.568	1.396.568
380	0 €	3.260	10.039	29.989	63.239	129.739	1.326.739
350	0 €	3.003	9.247	27.622	58.247	119.497	1.221.997

GmbH

in EUR

Hebesatz %	24.500	50.000	100.000	250.000	500.000	1.000.000	10.000.000
450	3.861	7.875	15.750	39.375	78.750	157.500	1.575.000
440	3.775	7.700	15.400	38.500	77.000	154.000	1.540.000
420	3.603	7.350	14.700	36.750	73.500	147.000	1.470.000
400	3.432	7.000	14.000	35.000	70.000	140.000	1.400.000
380	3.260	6.650	13.300	33.250	66.500	133.000	1.330.000
350	3.003	6.125	12.250	30.625	61.250	122.500	1.225.000

Es bleibt noch festzustellen, dass die Kapitalgesellschaften weiterhin mit der Körperschaftssteuer von 15 Prozent besteuert werden und die Einzelunternehmer den Gewinn aus Gewerbebetrieb mit der Einkommensteuer zu versteuern haben. Wobei hier die GewSt-Messbeträge nach § 35 Abs. 1 EStG bei der Ermittlung der Einkommensteuer durch Vervielfältigung mit dem Faktor 3,8 angerechnet werden.

4. Analyse der Gewerbesteuererinnahmen 2019 jährlich / prozentuale Verteilung der Messbetragsspannen

Die Betrachtung erfolgte auf Grundlage des HH 2019. Es wurden alle Abrechnungen der GewSt der Veranlagungsjahre 2015 bis 2018 betrachtet. Vorliegend wurde nach verschiedenen Messbetragsspannen unterschieden und Fallzahlen dazu ermittelt. Die Abrechnungen mit 0 EUR wurden nicht berücksichtigt: Diese beliefen sich für die Veranlagungsjahre 2015 bis 2018 auf 38,32 % aller Abrechnungen dieser Veranlagungsjahre im HH 2019.

Messbetragsspanne in EUR	Anzahl	prozentual
1 bis 1.000	942	52,71 %
1.001 bis 10.000	716	40,07 %
10.001 bis 50.000	111	6,21 %
über 50.000	18	1,01 %

Es bleibt festzustellen, dass die ortsansässigen Unternehmen zum großen Teil einen Messbetrag zwischen 1,00 € bis 10.000,00 € als Grundlage haben, insgesamt 92,78 %. Die zu Grunde liegenden Gewinne belaufen sich demnach rechnerisch bei einem Einzelunternehmen in einer Spanne von 24.500 € bis 310.000 € und für eine GmbH in einer Spanne von 30 € bis 285.000 €.

Unter Annahme des Mittelwertes für den Messbetrag von 5.000 € ergibt sich folgende Darstellung:

Hebesatz in %	Gewerbesteuer in EUR	Differenz zu 450 % in EUR
450	22.500	
440	22.000	500,00
420	21.000	1.500,00
400	20.000	2.500,00
380	19.000	3.500,00
350	17.500	5.000,00

Der durchschnittlich angenommen Messbetrag von 5.000 € wird bei einem Gewinn eines Einzelunternehmens von ca. 167.300 € sowie einem Gewinn einer GmbH von ca. 142.800 € erreicht.

5. Ermittlung vergleichbarer Hebesätze

Stadt		Einwohner	Hebesatz
Magdeburg	kreisfrei	237.000	450%
Halle	kreisfrei	240.000	450%
Jena	kreisfrei	108.000	450%
Schwerin	kreisfrei	99.000	450%
Cottbus	kreisfrei	99.000	400%
Brandenburg	kreisfrei	72.000	450%
Zwickau	kreisangehörig	91.000	450%
Köthen	kreisangehörig	27.000	436%
Wittenberg	kreisangehörig	47.000	380%
Bitterfeld-Wolfen	kreisangehörig	40.000	400%
Grünheide	kreisangehörig	8.500	320%
Oranienbaum-Wörlitz	kreisangehörig	8.300	380%
Quellendorf (Südliches Anhalt)	kreisangehörig	900	350%

6. Auswirkungen aus einer Reduzierung des Hebesatzes auf die Verteilung der Zuweisungen aus dem FAG beispielhaft am Jahr 2020

a) Fallkonstellation reduzierter Hebesatz bei anteilig reduziertem Steueraufkommen

Auf der Grundlage der Berechnung der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2020 wurde

- das darin zugrundeliegende Gewerbesteueraufkommen auf eine Höhe des Hebesatzes von 440 % (um 698.339 EUR) reduziert
- der Hebesatz von 450 % auf 440% angepasst.

Alle anderen Parameter wurden belassen.

Im Ergebnis erhält die Stadt unter der fixierten Gewichtung zwischen den kreisfreien Städten von 2020 trotz eines reduzierten Steueraufkommens von 698.339 EUR noch 24.800 EUR weniger Zuweisungen aus dem FAG.

Hier wirken zwei Komponenten gegeneinander zum einen das reduzierte Steueraufkommen und zum anderen der reduzierte Hebesatz gegenüber den anderen beiden kreisfreien Städten.

Wenn sich das Steueraufkommen der Stadt ohne die Änderung des Hebesatzes um 698.339 EUR reduzieren würde, dann würde dies üblicherweise (unter der Gewichtung zwischen den drei kreisfreien Städten von 2020) aus dem FAG mit um 393.785 EUR höheren Zuweisungen kompensiert.

b) Fallkonstellation reduzierter Hebesatz bei gleichem Steueraufkommen

Auf der Grundlage der Berechnung der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2020 wurde

- nur der Hebesatz von 450 % auf 440% angepasst.

Alle anderen Parameter wurden belassen.

Die Schlüsselzuweisungen reduzieren sich gegenüber dem im Festsetzungsbescheid ausgewiesenen Betrag von 33.433.715 EUR auf 33.005.537 EUR, d.h. um einen Betrag von 428.188 EUR.

Das bedeutet, selbst wenn die Stadt Dessau-Roßlau aus der Veränderung des Hebesatzes von 450% auf 440% durch eine positive Entwicklung keine Aufkommensänderung erfahren würde, sinken die Zuweisungen aus dem FAG um 428 TEUR nur durch die Reduzierung des Hebesatzes um 10 Prozentpunkte.

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Beigeordnete für Finanzen